

Kurztitel

Heeresgebührengesetz 2001

Kundmachungorgan

BGBI. I Nr. 31/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 116/2006

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

25.07.2006

Abkürzung

HGG 2001

Index

43/02 Leistungsrecht

Text**2. Abschnitt****Fortzahlung der Bezüge****Fortzahlung im Bereich des Bundes**

§ 40. (1) Anspruchsberechtigten in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund oder
2. Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBI. Nr. 302, oder das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBI. Nr. 172, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBI. Nr. 296, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBI. Nr. 244/1969, anzuwenden ist,

gebührt an Stelle einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 eine Fortzahlung ihrer Bezüge. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge während des Wehrdienstes sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der in Summe mit der Pauschalentschädigung 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigt.

(2) Die Bezüge nach Abs. 1 umfassen

1. die den Anspruchsberechtigten nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden
 - a) Monatsbezüge, bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt und allfällige Zulagen,
 - b) pauschalierte oder sonstige regelmäßig gleich bleibende Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltende Vergütungen

und

2. den Durchschnitt der für die letzten drei, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten für die letzten zwölf Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes angefallenen anderen Nebengebühren oder Vergütungen.

Belohnungen, Jubiläumszuwendungen und Reisegebühren gelten nicht als Geldleistungen nach den Z 1 lit. b und Z 2. Neben der Fortzahlung der Bezüge sind den Anspruchsberechtigten auch die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften während der Dauer des Wehrdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen auszuführen.

Schlagworte

BGBl. Nr. 302/1984, BGBl. Nr. 172/1966, BGBl. Nr. 296/1985

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2017

Gesetzesnummer

20001214

Dokumentnummer

NOR40079655